Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 W-RBG

W-RBG - Wiener Rechtsbereinigungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Der § 1 ist nicht anzuwenden auf:

1. Rechtsvorschriften, die nach dem 1. Jänner 1968 wiederverlautbart wurden;
2. Rechtsvorschriften, die die Organisation der Verwaltung in den Ländern regeln und gemäß Art. XI der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, ab 1. Jänner 1975 als Landesgesetze gelten;
3. Rechtsvorschriften, die in der Anlage angeführt sind. ./.

In Kraft seit 14.06.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at